Anhörung zur Revision der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen per 1. Januar : Stellungsnahme zu Handen des Generalsekretariats EFD

Autor(en): **Joyet, Pierre / Walz, Holger**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Schweizerische Aktuarvereinigung = Bulletin / Association Suisse des Actuaires = Bulletin / Swiss Association of Actuaries**

Band (Jahr): **- (2012)**

Heft -

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-967391

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anhörung zur Revision der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen per 1. Januar – Stellungsnahme zu Handen des Generalsekretariats EFD

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zur oben erwähnten Revision teilzunehmen, und machen gerne davon Gebrauch.

Wir begrüssen die Absicht des EFD und der FINMA, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf den Finanzmärkten und der angedachten Erleichterungen im Rahmen der Ausarbeitung des europäischen Versicherungs-Regelwerks Solvency II temporäre Erleichterungen am heutigen SST-Regelwerk vorzuschlagen.

Der Begriff «ausserordentliche Tiefzinsphase» ist unseres Erachtens zu eng gefasst und wird auch in den Erläuterungen nicht weiter definiert. Daher sollte der Begriff «ausserordentliche Tiefzinsphase» durch «Finanzmarktverwerfungen» ersetzt werden.

Unklar ist auch, wer eine «ausserordentliche Tiefzinsphase» feststellen und somit die FINMA befähigen kann, gemäss Art. 3 Abs. 2 auch andere Zinskurven zuzulassen. Dieser Prozess beziehungsweise die Kriterien zur Feststellung einer solchen Situation ist zu definieren. Eine Abstimmung zwischen dem EFD und der FINMA könnte sinnvoll sein, damit auch eine gesamtwirtschaftliche Sicht berücksichtigt werden kann.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Aktuarvereinigung

Pierre Joyet
Leiter Kommission Berufständische Fragen

Holger Walz
Geschäftsführer
19.10.2012